

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware

§ 1 Vertragsgrundlagen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für die Überlassung und Lizenzierung von Standardsoftware (nachfolgend „Software“) durch die evocortex GmbH (nachfolgend „evocortex“) an Unternehmen (nachfolgend „Kunden“).
 2. Überlässt evocortex dem Kunden auch Hardware oder sonstige Geräte, wie z.B. Kameras oder Sensoren, erfolgt dies in der Regel nicht zu Zwecken eines Produktiveinsatzes solcher Geräte, sondern allein zu Test- und Evaluierungszwecken im Zusammenhang mit der Software. Die nachstehenden Regelungen dieser AGB zur Überlassung von Software gelten sinngemäß (insbesondere unter Berücksichtigung des Verwendungszwecks der Geräte, z.B. als Prototyp) auch für die Überlassung solcher Geräte, soweit der jeweilige Einzelvertrag keine abweichenden Regelungen vorsieht.
 3. Sollte neben der Überlassung von Software auch die Erbringung von Leistungen, wie z.B. Entwicklungs-, Anpassungs-, Integrations- oder Supportleistungen, vereinbart sein, gelten hierfür neben diesen AGB zusätzlich die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von evocortex für die Erbringung von Leistungen, sofern es sich nicht um bloße Nebenleistungen zur Überlassung der Software handelt.
 4. Diese AGB in ihrer jeweils aktuellen Fassung gelten auch für alle zukünftigen Verträge über die Lieferung und Lizenzierung von Software zwischen evocortex und dem Kunden, selbst wenn nicht nochmals ausdrücklich hierauf hingewiesen wird.
 5. Die Eigenschaften und Funktionen der Software, Art und Umfang der erworbenen Lizenzen sowie die Höhe der Vergütung ergeben sich aus dem konkreten Einzelvertrag bzw. den sonstigen Vertragsunterlagen, insbesondere aus dem Angebot, der Produktbeschreibung zur Software sowie aus der Preisliste von evocortex. Die kundenindividuellen Regelungen (insbesondere im Angebot von evocortex) haben bei Widersprüchen Vorrang vor diesen AGB. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden auch dann keine Anwendung, wenn evocortex Software liefert, ohne diesen zu widersprechen.
 6. Für Drittsoftware (inklusive Open Source Software) und sonstige Drittprodukte (z.B. Datenbanken), die evocortex an den Kunden mitliefert, gelten mangels anderer Absprachen die Vertrags- und Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers (bzw. die Lizenzbedingungen, unter denen die Open Source Software der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt wird). Diese können insbesondere von den vorliegenden AGB abweichende Regelungen zur Nutzungsrechtseinräumung sowie zur Gewährleistung und Haftung enthalten. evocortex wird den Kunden auf die Vertrags- und Lizenzbedingungen des Drittherstellers bei Vertragsschluss hinweisen. Weisen die Vertrags- und Lizenzbedingungen für die Drittprodukte Lücken auf, gelten insoweit ergänzend die Bedingungen in diesen AGB entsprechend.
 7. Angebote von evocortex sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als verbindlich bezeichnet. Der Kunde hält sich 4 Wochen an seine Erklärungen zum Abschluss von Verträgen gebunden.
2. Ereignisse außerhalb der Kontrolle eines Vertragspartners, wie z.B. höhere Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Ausbleiben bzw. Verspätung von Zulieferungen Dritter trotz Abschlusses kongruenter Deckungsgeschäfte, welche die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen den betroffenen Vertragspartner dazu, die Erfüllung seiner Pflichten um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Wiederanlaufzeit hinauszuschieben. Die Vertragspartner teilen sich gegenseitig den Eintritt und die Beendigung solcher Umstände unverzüglich mit.
 3. Die Software wird dem Kunden in der bei Auslieferung aktuellen Version auf elektronischem Weg überlassen. Der Kunde hat mangels abweichender Absprache keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes der Software. Wird die Software dem Kunden ausschließlich im Objektcode überlassen, beziehen sich auch die an der Software eingeräumten Nutzungsrechte ausschließlich auf eine Nutzung der Software im Objektcode. Zusammen mit der Software erhält der Kunde ein integriertes elektronisches Benutzerhandbuch in deutscher und englischer Sprache.
 4. Sofern die Vertragspartner nichts Abweichendes vereinbaren, ist der Kunde für die Installation und Integration der Software in seine vorhandene Systemumgebung, für die Einhaltung der Systemvoraussetzungen, für das reibungslose Zusammenspiel zwischen Software und Hardware sowie für Wechselwirkungen zwischen der gelieferten Software und anderen Softwareanwendungen des Kunden selbst verantwortlich. Die Erbringung von Leistungen, die über die Lieferung und Lizenzierung der Software hinausgehen, wie etwa die Inbetriebnahme der Software, die Anpassung der Software an die besonderen Bedürfnisse des Kunden, das Erstellen von Schnittstellen zu bereits vorhandenen Programmen des Kunden, sonstige Integrationsleistungen, erfolgt auf Basis gesonderter Vereinbarungen.

§ 3 Nutzungsrechte

1. Sofern im Einzelvertrag nicht anders geregelt, räumt evocortex dem Kunden an der gelieferten Software aufschiebend bedingt mit vollständiger Bezahlung der hierfür vereinbarten Vergütung das nicht-ausschließliche, zeitlich und örtlich nicht beschränkte Recht ein, diese für die vereinbarten bzw. von beiden Vertragspartnern vorausgesetzten eigenen geschäftlichen Zwecke des Kunden einzusetzen und zu nutzen. Für eine zeitlich begrenzte Überlassung von Software gelten vorrangig die Sonderregeln in § 9 dieser AGB.
2. Der Kunde darf die Software für die vereinbarte Art und Anzahl von lizenzierten Einheiten nutzen (z.B. Art und Anzahl der Geräte, auf denen die Software implementiert wird). Art und Umfang der eingeräumten Nutzungsrechte und die vereinbarten Einsatzzwecke ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen des Lizenzmodells bzw. des Einzelvertrages. Die eingeräumten Nutzungsrechte beziehen sich allein auf eine Nutzung der Software im Objektcode. Im Rahmen der vertragsgemäßen Nutzung ist der Kunde berechtigt, die Software zu vervielfältigen und die notwendigen Sicherungskopien herzustellen, die als solche zu kennzeichnen sind.
3. Die Unterlizenzierung, die Vermietung sowie sonstige Formen der zeitlich beschränkten Überlassung der Software an Dritte, die Nutzung im SaaS-, Outsourcing- oder Rechenzentrumsbetrieb oder eine sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Nutzung der Software durch oder für Dritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von evocortex. Als Dritte gelten auch die gesellschaftsrechtlich mit dem Kunden verbundenen Unternehmen.
4. Der Kunde ist über den gesetzlich zwingend gestatteten – insbesondere den durch § 69d UrhG geregelten – Umfang hinaus nicht berechtigt, die Software zu übersetzen, zu bearbeiten oder umzugestalten. Die Dekompilierung der Software zur Herstellung der Interoperabilität der Software mit anderen Programmen ist nur

§ 2 Liefertermine, Lieferumfang, Kundenverantwortung

1. Liefertermine und -fristen sind annähernd und unverbindlich, soweit sie nicht im Angebot von evocortex ausdrücklich als verbindlich zugesichert werden. Die Einhaltung vereinbarter Liefertermine und -fristen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher benötigter Unterlagen und Informationen sowie die rechtzeitige Erbringung der erforderlichen Beistellungen und Mitwirkungsleistungen des Kunden (insbesondere die Zurverfügungstellung der erforderlichen Test- und Produktivumgebung) voraus.

in den zwingenden Grenzen des § 69e UrhG zulässig und wenn evocortex trotz schriftlicher Anfrage des Kunden die hierzu notwendigen Informationen und Unterlagen nicht binnen angemessener Frist freiwillig zur Verfügung stellt.

5. Besondere Arten von Lizenzen:
 - a. Development-Kit: Die Nutzungsbefugnisse des Kunden beinhalten eine Nutzung der Software (im Objektcode) zur eigenen Produktentwicklung und zur Integration der Software in eigene Systeme, Programme oder sonstige Produkte des Kunden (über die dafür vorgesehenen Schnittstellen) sowie auf die anschließende Vervielfältigung der Software im Rahmen des Vertriebs solcher Produkte durch den Kunden. Für die Anpassung und Integration der Software, deren Kompatibilität und Interoperabilität mit den Produkten des Kunden sowie für die Produktentwicklung auf Basis der Software („Industrialisierung“) ist allein der Kunde verantwortlich.
 - b. Evaluation-Kit: Die Nutzungsbefugnisse des Kunden beschränken sich auf solche Handlungen, die der Feststellung des Zustands der Software und ihrer Eignung für die betrieblichen bzw. industriellen Zwecke des Kunden bezogen auf die vereinbarten Einsatzbereiche dienen. Zu diesem Zweck ist der Kunde befugt, die Software mit eigenen Systemen und Produkten (z.B. einem Geräte-Prototyp) zu verknüpfen und an diese anzubinden. Darüber hinausgehende Nutzungshandlungen, insbesondere der produktive Betrieb oder die Vorbereitung des produktiven Betriebs sowie die sonstige kommerzielle oder industrielle Nutzung der Software, sind ebenso unzulässig wie die Erstellung von Kopien (auch Sicherungskopien).

Details zur Reichweite der Nutzungsrechte im Rahmen der besonderen Lizenzarten ergeben sich aus dem Lizenzmodell bzw. aus dem Einzelvertrag von evocortex; insbesondere können die Nutzungsrechte bei den besonderen Lizenzarten zeitlich begrenzt sein. Eine Bearbeitung oder Dekompilierung der Software ist ohne ausdrückliche Zustimmung von evocortex nur im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Erlaubnistatbestände zulässig. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen dieses § 3 auch für die dargestellten besonderen Lizenzarten.

6. Ist der Kunde kein Endanwender, sondern vertreibt er die Software mit Zustimmung von evocortex als Reseller (Vertragshändler) von evocortex an Dritte, gelten die folgenden Bedingungen:
 - a. Der Reseller ist nicht zu einer rechtsgeschäftlichen Vertretung von evocortex befugt; er schließt die Verträge mit seinen Endkunden im eigenen Namen und auf eigene Rechnung.
 - b. Der Reseller wird seinen Endkunden keine über die Lizenzbedingungen des Einzelvertrages und dieser AGB hinausgehenden oder von diesen abweichenden Nutzungsrechte einräumen; er ist nicht berechtigt, Dritten Untervertriebsrechte einzuräumen.
 - c. Eine Integration der Software in eigene Produkte zum Zwecke des Vertriebs als Value Added Reseller (VAR) ist dem Reseller nur im Rahmen eines erworbenen Development-Kit oder nach gesonderter Absprache gestattet.
 - d. Der Reseller wird die Software ausschließlich unter den hierfür von evocortex vorgesehenen Namen und Marken vertreiben und alle Urhebervermerke und sonstigen der Programmidentifikation dienende Kennzeichnungen unberührt lassen.
 - e. Der Reseller wird gegenüber seinen Endkunden keine vertraglichen Zusagen zur Software machen, die über die vereinbarte Beschaffenheit laut Einzelvertrag und diesen AGB hinausgehen.
 - f. Machen Dritte wegen der schuldhaften Verletzung von vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten durch den Reseller Ansprüche

unmittelbar gegen evocortex geltend, wird der Reseller evocortex von solchen Ansprüchen und den daraus entstehenden Kosten (insbesondere einer angemessenen Rechtsverteidigung) und Schäden freistellen.

7. Jede Nutzung der Software, die über die Regelungen in diesem § 3 und/ oder die Lizenzbedingungen im Einzelvertrag hinausgeht, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von evocortex. Erfolgt die Nutzung ohne diese Zustimmung, stellt evocortex dem Kunden die für die weitergehende Nutzung anfallende Vergütung gemäß ihrer jeweils gültigen Preisliste (auch rückwirkend) in Rechnung. Ansprüche auf Schadensersatz bleiben vorbehalten. Der Kunde ist verpflichtet, jede Veränderung, die seine Nutzungsbefugnisse betrifft (z.B. eine Umstellung des Nutzungszwecks), evocortex im Voraus anzuzeigen.
8. Der Kunde darf die von evocortex zur dauerhaften Nutzung erworbene Software einem Dritten nur unter endgültiger Aufgabe der eigenen Nutzung überlassen. Die Weitergabe der Software bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von evocortex. evocortex wird ihre Zustimmung erteilen, wenn der Kunde eine schriftliche Erklärung des Dritten vorlegt, in der sich dieser gegenüber evocortex zur Einhaltung der für die Software vereinbarten Lizenzbedingungen verpflichtet, und wenn der Kunde gegenüber evocortex schriftlich versichert, dass er im Umfang der Weiterveräußerung alle Originalkopien der Software dem Dritten überlassen und alle selbst erstellten Kopien gelöscht hat. Wird dem Kunden die Software integriert und als fester Bestandteil eines Gerätes (embedded) überlassen, wird der Kunde die Software nur zusammen mit dem Gerät, in das die Software integriert ist und für das sie bestimmt ist, an Dritte weitergeben.

§ 4 Geheimhaltung und Datenschutz

1. Die Vertragspartner verpflichten sich, über sämtliche ihnen anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des jeweils anderen sowie über sonstige geschäftliche Beziehungen und betriebliche Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, solche vertraulichen Informationen nur für den im Einzelvertrag vorgesehenen Zweck zu nutzen und sie darüber hinaus Dritten nicht zu offenbaren. Zu den vertraulichen Informationen von evocortex zählt insbesondere die Software in sämtlichen Ausdrucksformen samt Dokumentation. Die Vertragspartner werden nur solchen (zur Verschwiegenheit verpflichteten) Mitarbeitern und Subunternehmern Zugang zu den vertraulichen Informationen verschaffen, die für die Zwecke des Einzelvertrages Kenntnis haben müssen. Die Geheimhaltungspflicht gilt für einen Zeitraum von drei Jahren über die Beendigung des Einzelvertrages hinaus.
2. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder die allgemein bekannt sind oder werden, ohne dass der Empfänger dies zu vertreten hat, oder die dem Empfänger von einem Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt werden oder die vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind.
3. Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vom jeweils anderen Vertragspartner zur Verfügung gestellten geschäftlichen Gegenstände und Unterlagen ordnungsgemäß aufzubewahren und auf entsprechende Aufforderung jederzeit dem anderen Vertragspartner auszuhändigen. Sie werden insbesondere dafür sorgen, dass unbefugte Dritte möglichst keine Einsicht nehmen können.
4. Soweit von evocortex personenbezogene Daten des Kunden verarbeitet werden, wird evocortex die hiermit betrauten Mitarbeiter vor deren Einsatz schriftlich auf das Datengeheimnis verpflichten. evocortex ist berechtigt, personenbezogene Daten an vertragsge-

mäß eingesetzte Subunternehmer weiterzugeben, sofern eine solche Weitergabe zur Erbringung der jeweils beauftragten Leistung erforderlich ist. evocortex wird die Subunternehmer dabei auf die Einhaltung des Datengeheimnisses verpflichten. Verschafft der Kunde evocortex Zugriff auf seine personenbezogenen Daten, wird er sicherstellen, dass die für eine Übermittlung an und Verarbeitung durch evocortex (und ihre Subunternehmer) einschlägigen gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind.

5. Stimmt der Kunde einer Nennung als Referenzkunde zu, darf evocortex zu eigenen Werbezwecken den Namen des Kunden in eine Referenzliste aufnehmen und in diesem Zusammenhang auch die Unternehmenskennzeichen, Marken und Logos des Kunden in gedruckten Publikationen und online, insbesondere auf der Website von evocortex, nutzen.

§ 5 Vergütung und Zahlungsbedingungen

1. Mangels anderslautender Vereinbarung im Einzelvertrag oder im Angebot von evocortex ergeben sich Höhe und Fälligkeit der Lizenzvergütung aus der zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Preisliste von evocortex.
2. Die Vergütung von ergänzenden Leistungen (als Nebenleistung zur Softwareüberlassung) erfolgt mangels anderslautender Vereinbarung nach Aufwand zu den vereinbarten Tages- bzw. Stundensätzen. Falls im Einzelvertrag oder im Angebot von evocortex keine Regelung zur Höhe der Tages- bzw. Stundensätze getroffen wird, gilt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelvertrages gültige Preisliste von evocortex. Die Vergütung wird dem Kunden monatlich zu Beginn des auf die Leistungserbringung folgenden Monats unter Vorlage der bei evocortex üblichen Tätigkeitsnachweise in Rechnung gestellt.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Zahlungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist und auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Mängelrechte

1. Der Kunde wird evocortex Mängel der Software unverzüglich nach Ablieferung bzw. bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach ihrer Entdeckung in nachvollziehbarer Form schriftlich, per E-Mail oder über ein ggf. zur Verfügung gestellte Ticketsystem melden. Der Kunde trifft im Rahmen des Zumutbaren alle erforderlichen Maßnahmen zur Feststellung, Eingrenzung und Dokumentation von Mängeln. Hierzu gehören die Anfertigung eines Mängelberichts, von Systemprotokollen und Speicherausdrucken, die Bereitstellung der betroffenen Eingabe- und Ausgabedaten, von Zwischen- und Testergebnissen und anderen zur Veranschaulichung des Mangels geeigneten Informationen und Unterlagen. Im Übrigen bleibt § 377 HGB unberührt.
2. evocortex übernimmt die Gewähr dafür, dass die Software die in der Produktbeschreibung und im Benutzerhandbuch beschriebenen Eigenschaften und Funktionalitäten aufweist. Keinen Mangel stellen Funktionsbeeinträchtigungen dar, die z.B. aus einer unsachgemäßen Bedienung der Software durch den Kunden, aus der Systemumgebung des Kunden, aus einer eigenen Produktentwicklung des Kunden auf Basis der überlassenen Software oder aus sonstigen Umständen aus dem Risikobereich des Kunden resultieren. Die

Mängelhaftung setzt voraus, dass der Kunde die von evocortex vorgegebenen Systemvoraussetzungen einhält und die Software nicht verändert oder entgegen den vertraglichen Vorgaben (z.B. unter anderen Einsatzbedingungen) nutzt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Mangel hiervon unabhängig ist.

3. Dem Kunden ist bekannt, dass es sich bei der zu Test- und Demonstrationszwecken, insbesondere im Rahmen eines Evaluation-Kit, überlassenen Software, um Prototypen, Beta-Versionen o.Ä. handeln kann, deren Fehlerfreiheit und Stabilität noch nicht für alle Einsatzzwecke vollständig unter produktiven Einsatzbedingungen getestet wurde – es bestehen daher insoweit keine Ansprüche gegen evocortex auf Mängelhaftung (es sei denn evocortex hätte einen Mangel bewusst verschwiegen). Entsprechendes gilt für Hardware oder sonstige Geräte, auf denen die Software installiert ist, und die dem Kunden von evocortex als Prototyp und/ oder im Rahmen eines Development-Kit überlassen werden.
4. Soweit bei Gefahrübergang ein Mangel der überlassenen Software vorliegt, leistet evocortex Gewähr durch Nacherfüllung, die nach Wahl von evocortex durch Nachlieferung einer mangelfreien Software (z.B. im Rahmen eines Updates) oder Beseitigung des Mangels erfolgt. Die Mangelbeseitigung kann auch darin bestehen, dass evocortex dem Kunden zunächst zumutbare Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden oder zu umgehen (Workaround).
5. Falls die Nacherfüllung endgültig fehlschlägt (mindestens 2 Nacherfüllungsversuche je Mangel) oder von evocortex verweigert wird, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern. Infolge der Komplexität der Software können auch mehr als 2 Nacherfüllungsversuche für den Kunden zumutbar sein. Bei einer nur unerheblichen Abweichung der Software von der vereinbarten Beschaffenheit besteht kein Rücktrittsrecht. Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen wegen eines Mangels leistet evocortex im Rahmen der in § 8 dieser AGB festgelegten Grenzen.
6. Erbringt evocortex Leistungen bei der Mangelsuche und/ oder -beseitigung, ohne hierzu verpflichtet zu sein, so kann evocortex hierfür vom Kunden eine gesonderte Vergütung nach Aufwand gemäß der jeweils gültigen evocortex-Preisliste verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein durch den Kunden gemeldeter Mangel nicht nachweisbar ist oder evocortex nicht zugerechnet werden kann. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht nicht, wenn für den Kunden nicht erkennbar war, dass ein Mangel der Software nicht vorlag.
7. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden aus diesem § 6 beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung der Software. Dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von evocortex, bei arglistigem Verschwiegen eines Mangels, bei einem Rechtsmangel im Sinne des § 438 Abs. 1 lit. a BGB und in den Fällen des § 8 Abs. 6 dieser AGB.
8. Bei Mängeln von mitgelieferten Drittprodukten wird evocortex nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten im Namen des Kunden geltend machen oder an den Kunden zur eigenen Geltendmachung abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen evocortex bestehen bei derartigen Mängeln nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten erfolglos bleibt oder, z.B. aufgrund einer Insolvenz des Herstellers bzw. Vorlieferanten, aussichtslos ist. Während der Dauer der Inanspruchnahme des Herstellers bzw. Vorlieferanten ist die Verjährung der Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen evocortex gehemmt. Soweit evocortex die Ansprüche des Kunden selbst befriedigt, fallen an den Kunden abgetretene Mängelansprüche gegen den Hersteller bzw. Vorlieferanten an evocortex zurück (Rückabtretung).

§ 7 Schutzrechtsverletzungen

1. evocortex gewährleistet, dass die dem Kunden überlassene Software frei von Schutzrechten Dritter ist, und stellt den Kunden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von Ansprüchen Dritter aufgrund von Schutzrechtsverletzungen frei.
2. Falls Dritte Ansprüche aus der Verletzung ihrer Schutzrechte durch die Software gegen den Kunden geltend machen, wird der Kunde evocortex hiervon unverzüglich schriftlich und umfassend unterrichten. evocortex ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Auseinandersetzung mit dem Dritten gerichtlich und außergerichtlich allein zu führen. Macht evocortex von dieser Befugnis Gebrauch, wird der Kunde evocortex bei der Verteidigung in angemessenem Umfang unentgeltlich unterstützen. Der Kunde wird von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht anerkennen.
3. Weist die Software bei Gefahrübergang Rechtsmängel auf, verschafft evocortex dem Kunden eine rechtlich einwandfreie Nutzungsmöglichkeit an der Software. evocortex kann die betroffene Software alternativ auch gegen gleichwertige Software austauschen, wenn dies für den Kunden zumutbar ist. Kann eine Verletzung fremder Schutzrechte und/oder eine rechtliche Auseinandersetzung über die Ansprüche des Dritten dadurch beseitigt bzw. vermieden werden, dass der Kunde eine von evocortex unentgeltlich zur Verfügung gestellte aktuellere Version der Software benutzt, so ist er zu deren Übernahme und Nutzung im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht verpflichtet, sofern er nicht nachweist, dass die Nutzung der aktuellen Version für ihn unzumutbar ist.
4. evocortex wird den Kunden im Rahmen der Haftungsgrenzen des § 8 dieser AGB von allen durch die Schutzrechtsverletzung entstandenen Schäden freistellen, soweit diese auf einem von evocortex zu vertretenden Rechtsmangel an der vom Kunden vertragsgemäß genutzten Software beruhen. Im Übrigen gelten für die Ansprüche des Kunden aufgrund von Rechtsmängeln die Regelungen für Sachmängel in § 6 dieser AGB entsprechend.

§ 8 Haftung

1. Überlässt evocortex dem Kunden Software, ohne dass hierfür eine Vergütung anfällt, z.B. während einer unentgeltlichen Testphase, haftet evocortex insoweit nur für vorsätzliche und grob fahrlässige Pflichtverletzungen.
2. Überlässt evocortex dem Kunden Software in der Form eines Prototypen oder als Test- oder Beta-Version für Evaluierungszwecke, haftet evocortex nicht für Schäden, die aufgrund einer nicht autorisierten produktiven Nutzung der Software beim Kunden entstehen.
3. Im Übrigen leistet evocortex Ersatz für Sach- und Vermögensschäden sowie für vergebliche Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:
 - a. bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei der Übernahme einer Garantie in voller Höhe;
 - b. in allen anderen Fällen nur bei der Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne die das Erreichen des Vertragszwecks gefährdet wäre und auf deren Erfüllung der Kunde deshalb regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflicht), und zwar auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens, dabei jedoch in der Höhe beschränkt auf den jeweiligen Auftragswert des betroffenen Einzelvertrages, bei einem Auftragswert des Einzelvertrages von unter EUR 250.000,- jedoch mindestens auf EUR 250.000,- (als maximaler Obergrenze).
4. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet in den Grenzen des § 8 Abs. 3 nur, soweit der Kunde sichergestellt hat, dass die Daten aus in

elektronischer Form bereitgehaltenen Beständen jederzeit mit vertretbarem Aufwand reproduzierbar sind.

5. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen und Mitarbeiter von evocortex.
6. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 9 Sonderregeln für die zeitlich begrenzte Überlassung und Lizenzierung von Software (Miete)

1. Vereinbaren die Vertragspartner eine zeitlich begrenzte Nutzung der Software, z.B. im Rahmen eines Evaluation-Kit, handelt es sich insoweit um einen Mietvertrag (bei unentgeltlicher Nutzung um Leihe), für den die folgenden Sonderregeln gelten.
2. Bei erheblichen Mängeln der vermieteten Software steht dem Kunden nach Scheitern der Nacherfüllung bzw. Instandsetzung an Stelle des Rücktrittsrechts ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu, soweit dem Kunden ein Festhalten am Vertrag aufgrund des Mangels nicht zugemutet werden kann. Für die Haftung wegen Sach- und Rechtsmängeln der Software gelten im Übrigen §§ 6 und 7 dieser AGB entsprechend. Für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Mängel an der Software, haftet evocortex abweichend von der gesetzlichen Regelung des § 536a BGB nur, wenn evocortex solche Mängel zu vertreten hat.
3. Die Parteien können Mietverträge, sofern nichts anderes vereinbart ist, mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten zum Kalenderjahresende kündigen, erstmals zum Ablauf der vertraglich vereinbarten bindenden Mindestlaufzeit. Wird keine andere Dauer ausdrücklich vereinbart, gilt eine bindende Mindestlaufzeit von einem (1) Jahr. Das Recht beider Parteien zu einer außerordentlichen Kündigung des Vertragsverhältnisses aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund, der evocortex zu einer außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung des Insolvenzverfahrens abgelehnt wird oder wenn sich der Kunde mit einem nicht nur unerheblichen Teil der vereinbarten Vergütung länger als zwei (2) Monate in Verzug befindet. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
4. Mit einer Beendigung des Mietverhältnisses endet automatisch auch das Nutzungsrecht des Kunden an der Software. Der Kunde ist zur vollständigen und endgültigen Löschung aller Softwarekopien von sämtlichen Servern, Arbeitsplätzen, Rechnern und Geräten sowie zur Rückgabe sämtlicher überlassenen Datenträger, Dokumentationen und sonstigen Unterlagen verpflichtet. Auf entsprechende Anforderung von evocortex wird der Kunde die vollständige und endgültige Löschung der Software schriftlich bestätigen.

§ 10 Schlussbestimmungen

1. Eine Abtretung oder Übertragung von vertraglichen Rechten und Pflichten durch den Kunden an Dritte – einschließlich verbundener Unternehmen des Kunden – bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von evocortex.
2. Alle Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform (Fax genügt, E-Mail nicht). Das Schriftformerfordernis kann selbst nur schriftlich aufgehoben werden.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und unter

Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand für alle im Zusammenhang mit dem Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten ist das für den Sitz von evocortex zuständige Gericht. evocortex hat das Recht, auch an jedem anderen national oder international zuständigen Gericht Klage zu erheben.

4. Die Software bzw. ihre Ausfuhr kann nationalen und internationalen Vorschriften des Exportkontrollrechts unterfallen, insbesondere den Gesetzen der USA und der Bundesrepublik Deutschland. Der Kunde verpflichtet sich, die Software nicht in Länder oder an natürliche oder juristische Personen zu exportieren, für die gemäß den anwendbaren Ausfuhrgesetzen Exportverbote gelten. Bei einer Weiterveräußerung oder sonstigen Ausfuhr ist der Kunde selbst für die Beachtung etwaiger Ausfuhrerfordernisse (z.B. das Einholen von behördlichen Genehmigungen) verantwortlich und hat die damit verbundenen Kosten zu tragen. Der Kunde wird evocortex von allen Kosten und Schäden im Zusammenhang mit schuldhaften Verstößen des Kunden gegen Exportkontrollvorschriften freistellen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Einzelvertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wirtschaftlich gewollt haben.